



Gebührenordnung

der Stadt Gammertingen für die Betreuung und Förderung von Kindern in den Städtischen Kindertageseinrichtungen

Regelbetreuung

7.30 Uhr – 12.30 Uhr und 13.30 Uhr – 16.30 Uhr

2020/2021

Für das 1. Kind einer Familie:

106,00 €

Für das 2. Kind einer Familie das gleichzeitig den Kiga besucht

68,00 €

Kleinkindbetreuung

Für Kinder im Alter von 1-2 Jahren

- Regelöffnungszeit

212,00 €

- Verlängerte Öffnungszeiten

212,00 €

- Halbtageskrippe im Kindergarten Feldhausen

159,00 €

Für Kinder im Alter von 2-3 Jahren

- Regelöffnungszeit

165,00 €

- Verlängerte Öffnungszeiten

165,00 €

- Halbtageskrippe im Kindergarten Feldhausen

124,00 €

Verlängerte Öffnungszeiten

7.30 Uhr – 13.30 Uhr (auch freitags)

Für das 1. Kind einer Familie:

106,00 €

Für das 2. Kind einer Familie das gleichzeitig den Kiga besucht

68,00 €

Ganztagesbetreuung

Mo-Do 7.30 Uhr – 16.30 Uhr

Fr. 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr

Bei einem Bedarf bis zu 5 Tagen in der Woche:

Für Kleinkinder 1-2 Jahren

310,00 €

Für Kleinkinder 2 – 3 Jahren

254,00 €

Bei Regelkindern:

Für das 1. Kind einer Familie

204,00 €

Für das 2. Kind einer Familie

welches gleichzeitig den Kiga besucht

151,00 €

Bei einem Bedarf bis zu 2 Tagen in der Woche:

Für Kleinkinder 1-2 Jahren

267,00 €

Für Kleinkinder 2 – 3 Jahren

210,00 €

Bei Regelkindern:

Für das 1. Kind einer Familie

160,00 €

Für das 2. Kind einer Familie

welches gleichzeitig den Kiga besucht

110,00 €

Mittagstisch: 3,90 €/Essen für Kinder von 1 Jahr bis zum Schuleintritt

Einzelner Betreuungstag, Ganztagesbetreuung:

19,00 €/Tag

Einzelner Betreuungstag, verlängerte Öffnungszeit:

9,00 €/Tag

Ferienbetreuung während den Kindergartenferien: 35 €/Woche

Zusatzzeiten

zusätzliche Betreuung von 7.00 Uhr – 7.30 Uhr oder 16.30 Uhr – 17.00 Uhr: 20,00 €/Monat

zusätzliche Betreuung von 7.00 Uhr – 7.30 Uhr und 16.30 Uhr – 17.00 Uhr: 30,00 €/Monat

zusätzliche Betreuung am Freitagnachmittag von 13.30 Uhr – 16.30 Uhr: 20,00 €/Monat

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung der von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.